

9020 KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE MAGEREGGERSTRASSE175 TELEFON (0463) 511469-20 TELEFAX (0463) 511469-20 office@kaerntner-jaegerschaft.at www.kaerntner-jaegerschaft.at

Unsere Zal

Ergeht an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Datum: 06. Februar 2025

Unsere Zahl: LGS-KUND/31236/1/2025

Auskünfte: Mag. Jasmin Hainzl

Telefon: +43/(0)463/511469 -13

Fax: +43/(0)463/511469 -20

jasmin.hainzl@kaerntnerjaegerschaft.at

Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft; Kundmachungsblatt;

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/ sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 88a Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., sind Verordnungen des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft und Verordnungen der Vollversammlung der Kärntner Jägerschaft im Kundmachungsblatt der Kärntner Jägerschaft kundzumachen.

Das Kundmachungsblatt der Kärntner Jägerschaft ist am Sitz der Kärntner Jägerschaft und an den Sitzen der Bezirksgruppen sowie bei jedem Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden für jedermann zur Einsicht aufzulegen. Jedermann hat das Recht, bei diesen Stellen gegen Ersatz der Kosten Kopien zu erhalten, wenn geeignete technische Einrichtungen vorhanden sind.

In der Anlage werden die im Folgenden angeführten Kundmachungsblätter mit dem Ersuchen übermittelt, diese für jedermann während der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden zur Einsicht aufzulegen:

- 1) Kundmachungsblatt (1. Stück des Jahrganges 2025) über die 1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 12. Dezember 2024, Zahl: LGS-JPRFG/30941/2/2024, mit welcher die Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) sowie die Formulare für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsniederschrift und die Prüfungszeugnisse (Anlage 1 bis 6), erlassen werden.
- 2) Kundmachungsblatt (2. Stück des Jahrganges 2025) über die 2. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 12. Dezember 2024, Zahl: LGS-WÖRP/31192/1/2024, mit der die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 19. September 2018, Zahl: LGS-WÖRP/23555/1/2018, mit der der Wildökologische Raumplan (WÖRP) erlassen wird, geändert wird.

3) Kundmachungsblatt (3. Stück des Jahrganges 2025) über die 3. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 12. Dezember 2024, Zahl: LGS/FORM/31194/1/2024, mit der die Formulare für den Abschussplan, die Abschussmeldung, die Abschussliste und die Wildnachweisung erlassen werden.

Für die Kärntner Jägerschaft:

Dr. Mario Deelsel

Dr. Mario Deutschmann (Verwaltungsdirektor)